

61. Findet bei Versicherungsverträgen und Bestätigungen der Schlesi-
schen Provinzial-Landfeuersocietät, bei welchen bewegliche Sachen im
Versicherungswerte von mehr als 3000 *M* den Gegenstand der Ver-
sicherung bilden, die Befreiungsvorschrift unter 2 zu Tarifnummer 70
des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 Anwendung?

IV. Civilsenat. Ur. v. 23. Januar 1899 i. S. Provinzial-Landfeuer-
societäts-Direktion in Breslau (Kl.) w. preuß. Stempelsteuers (Bekl.).
Rep. IV. 250/98.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Bei einer Revision der Akten der Provinzial-Landfeuersocietät in Breslau hat der Stempelsikal als stempelpflichtig erklärt:

1. alle unter der Geltung des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 geschlossenen Versicherungsverträge der Societät über bewegliche Sachen, sofern die Versicherungssumme mehr als 3000 *M* beträgt;

2. alle unter der Geltung desselben Gesetzes seitens der Societät erfolgten Bestätigungen von Versicherungsverträgen über bewegliche Sachen, welche ohne Genehmigung der Societät aus den Versicherungsräumen entfernt sind, sofern die Versicherungssumme mehr als 3000 *M* beträgt.

Demgemäß sind von der Steuerbehörde

1. für 3 Versicherungsverträge 5,10 *M*, und

2. für 2 Bestätigungen 60 *P*

Stempel nachgefordert. Die Societät beantragt:

festzustellen, daß sie (die Klägerin) nicht verpflichtet ist, die von ihr nach dem Stempelrevisionsprotokolle d. d. Breslau den 20. August 1897 erforderten Stempelbeträge von 5,70 *M* zu zahlen.

Der erste Richter hat dem Antrage insoweit entsprochen, als es sich um den Stempel für die Bestätigungen handelt, im übrigen aber die Klage abgewiesen.

Auf beiderseitige Berufung hat das Berufungsgericht die Klage gänzlich abgewiesen.

Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Anspruch der Klägerin stützt sich hinsichtlich des Stempels für die Bestätigungen darauf, daß durch dieselben ein Versicherungsvertrag überhaupt nicht abgeschlossen werde, und hinsichtlich des Stempels für die Versicherungsverträge auf die Befreiung unter 2 zu Tarif Nr. 70 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

1. Der § 14 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung beweglicher Gegenstände bei der Schlesischen Provinzial-Landfeuersocietät“ (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau für 1891 S. 354) bestimmt:

Abf. 1. „Die Versicherung erlischt während der Versicherungszeit, wenn ohne Genehmigung der Provinzial-Direktion versicherte

Gegenstände aus den Versicherungsräumen entfernt werden. Die Versicherung erlischt in diesem Falle nur hinsichtlich der betreffenden Gegenstände.“

Abf. 3. „Durch spätere Genehmigung der Provinzial-Direktion tritt die erloschene Versicherung mit Rückwirkung wieder in Kraft.“

Abf. 4. „Die Versicherung ruht, wenn die in § 6a vorgeschriebene Anzeige eines Eigentumswechsels binnen der dort angegebenen Frist unterlassen worden ist.“

Die „Allgemeinen Bedingungen“ bilden einen Bestandteil des Versicherungsvertrages, welcher nach § 3 derselben regelmäßig dadurch geschlossen wird, daß der Versicherungsnehmer einen mit Angabe der zu versichernden Gegenstände versehenen Antrag einreicht, und die Provinzial-Direktion die Versicherung, sowie deren Anfang und Dauer in das Lagerbuch einträgt und dem Versicherungsnehmer hierüber, sowie über die an die Versicherung geknüpften Bedingungen eine Benachrichtigung zugehen läßt. Das Berufungsgericht legt den § 14 der Allgemeinen Bedingungen, und also den Versicherungsvertrag, dahin aus, daß, wenn der Versicherte ohne Genehmigung der Provinzial-Direktion versicherte bewegliche Sachen aus den Versicherungsräumen entfernt und in andere Räume schafft, der Versicherungsvertrag hinsichtlich dieser Sachen mit allen seinen Wirkungen erlischt. Die Auslegung entspricht dem Wortlaute und dem daraus klar erhellenden Sinne der Allgemeinen Bedingungen. Wenn, wie die Revision hervorhebt, das Allgemeine Landrecht in den §§ 2157—2159 II. II Tit. 8 mit der Entfernung versicherter Gegenstände aus den Versicherungsräumen andere rechtliche Folgen verbindet, so ist dies gegenüber dem unzweideutigen Vertragsinne ohne Bedeutung. Der einmal erloschene Versicherungsvertrag kann aber nicht wieder aufleben. Dadurch also, daß der Versicherte die mit den versicherten Sachen vorgenommene räumliche Veränderung nachträglich anzeigt, und die Provinzial-Direktion diese genehmigt, wird ein neuer Versicherungsvertrag eingegangen, der nur das Besondere hat, daß er sich inhaltlich zum größten Teile mit dem alten Vertrage deckt, und daß seine Wirksamkeit bis auf den Zeitpunkt des Erlöschens dieses letzteren Vertrages zurückbezogen wird.

2. Versicherungsverträge gegen Feuergefahr, bei welchen die versicherte Summe den Betrag von 3000 *M* übersteigt, unterliegen

der Regel nach einer Stempelabgabe, und zwar nicht nur, wenn eine förmliche Vertragsurkunde errichtet wird, sondern auch dann, wenn die Einigung durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlicher Mitteilungen erzielt wird, und nach der Verkehrssitte über das Geschäft ein förmlicher schriftlicher Vertrag errichtet zu werden pflegt, diese Errichtung indes nicht stattgefunden hat, und von den Beteiligten beabsichtigt ist, durch den Briefwechsel oder den Austausch der sonstigen schriftlichen Mitteilungen die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersehen.

Tarifnummer 70c des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Der letztere Fall liegt hier vor. Denn nach der unangefochtenen und bedenkenfreien Feststellung des Berufungsgerichtes pflegen nach der bestehenden Verkehrssitte über Versicherungsgeschäfte förmliche schriftliche Verträge errichtet zu werden, und wird im Geschäftsbetriebe der Klägerin beabsichtigt, durch den — in den §§ 3 und 14 der Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen — Briefwechsel die Aufnahme eines solchen Vertrages zu ersehen.

Von der Stempelabgabe sind indes befreit:

„Versicherungen bei den auf Gegenseitigkeit gegründeten und nicht die Erzielung von Gewinn bezweckenden Versicherungsanstalten, deren Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden, und deren Geschäftsbetrieb über den Umfang einer Provinz nicht hinausgeht.“

Unstreitig ist die Schlesiſche Provinzial-Landfeuersocietät eine Versicherungsanstalt, welche auf Gegenseitigkeit gegründet ist und die Erzielung von Gewinn nicht bezweckt. Ihre Versicherungsverträge sind daher nach der obigen Vorschrift stempelfrei, wenn 1. ihr Geschäftsbetrieb über den Umfang der Provinz Schlesien nicht hinausgeht, und 2. die Versicherungsbeträge durch Umlage erhoben werden. Darüber, daß die erste Voraussetzung vorhanden ist, sind die Parteien einig. Dagegen hat die zweite Voraussetzung die Veranlassung zum Rechtsstreite gegeben.

Eine „Erhebung durch Umlage“ findet nach allgemeinem Sprachgebrauche dann statt, wenn entweder nach jedem einzelnen eingetretenen Unglücksfalle, oder in bestimmten Zeitpunkten nach Maßgabe der in dem Zeitabschnitte eingetretenen Unglücksfälle der zu ersehende Schaden unter die Versicherten verteilt und von ihnen nach einem bestimmten

Maßstabe erhoben wird. Diese Bedeutung muß dem Ausdrucke überall da beigelegt werden, wo nicht besondere Umstände ausnahmsweise einen anderen, weiteren Sinn rechtfertigen. Im weiteren Sinne kann der Ausdruck bedeuten: die Einziehung der Beiträge nach einem durch statistische Berechnung ermittelten Durchschnittssatze im voraus, bei nachheriger Ausgleichung durch Erlaß oder mittels eines Reservefonds. Diesen Sinn will die Klägerin der Befreiungsvorschrift untergelegt wissen. Dazu fehlt es jedoch an jedem Anhalte. Die Vorschrift ist auf den Antrag des Landtagsabgeordneten Engelbrecht in das Gesetz aufgenommen, und es ist daher für deren Auslegung von erheblichem Werte, welchen Sinn dieser Abgeordnete mit dem Ausdrucke verbunden hat. Nach seiner Begründung des Antrages ist damit bezweckt, die Versicherungen lokaler Verbände mit geringem Betriebe und primitiven Einrichtungen zu schützen. Dieser Zweck ist bei der Beratung des Antrages auch von anderen Abgeordneten betont worden, ohne daß sich eine widersprechende Anschauung geltend gemacht hätte.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1895 Bd. 3 S. 2351, 2359 fig.

Von dem Herrenhause ist der Antrag ohne Debatte angenommen worden. Die gesetzgeberischen Faktoren haben also ein Umlageverfahren der einfachsten Art im Auge gehabt und unter „Umlage“ eine solche im „engeren“ Wortsinne verstanden.

Im Geschäftsbetriebe der Schlesischen Provinzial-Landfeuersocietät werden aber die Versicherungsbeiträge durch Umlage in dem oben gekennzeichneten „weiteren“ Sinne erhoben. Die Befreiungsvorschrift ist daher auf die Versicherungen dieser Versicherungsanstalt nicht anwendbar. Daraus folgt, daß sowohl deren ursprüngliche Versicherungsverträge, als auch die sog. Bestätigungen, bei welchen bewegliche Sachen im Versicherungswerte von mehr als 3000 *M* den Gegenstand der Versicherung bilden, der Stempelsteuer unterworfen sind.“ . . .